

Schulvertrag

zwischen dem

Förderverein der Schulen Röderland e.V. (FSR)

als Schulträger der

**Oberschule Prösen
"Aktive Entwicklungsschule"
anerkannte Ersatzschule**

und

Frau

Herrn

(nicht zutreffendes streichen)

als Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter oder Eltern

(im Folgenden nur Eltern genannt)

des Kindes **geb. am**

wohnhaft in

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Aufnahme

Der Schulträger nimmt den genannten Schüler / die genannte Schülerin mit Wirkung des 1. Schultages des Schuljahres im laufenden Kalenderjahr in die Klasse 7 der Privaten Oberschule Prösen auf.

II. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

1. der jeweils gültige Rahmenlehrplan des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Sekundarstufe I der Klassen 7 - 10
2. die pädagogischen Grundsätze und Ziele der Schule, verankert im pädagogischen Konzept der "Aktiven Entwicklungsschule" Prösen
3. die Haus- / Schulordnung der Privaten Oberschule Prösen

III. Pflichten des Schulträgers

(1)

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schüler auf der Grundlage des jeweils gültigen Rahmenlehrplanes des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Sekundarstufe I der Klassen 7 - 10 und nach den im pädagogischen Konzept der "Aktiven Entwicklungsschule" Präsen verankerten Grundsätzen und Zielen der Schule zu unterrichten.

(2)

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schüler nur durch Lehrkräfte zu unterrichten, die

1. über eine fachliche und pädagogische Ausbildung verfügen, welche der Ausbildung der Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen entspricht oder gleichwertig ist und
2. das pädagogische Schulkonzept anerkennen und bereit sind, die Schüler in diesem Sinne zu unterrichten und zu erziehen.

(3)

Der Schulträger verpflichtet sich, zur Verwirklichung seines pädagogischen Konzeptes eng mit den Eltern der Schüler zusammenzuarbeiten. Im Vordergrund steht die gemeinsame Erziehung der Schüler durch Elternhaus und Schule. Dabei soll durch Einfluss und Mitwirkung der Eltern und Schüler auf die Gestaltung des Schulhauses und des Schulhofes eine Atmosphäre geschaffen werden, die das Lernverhalten der Schüler, aber auch das Interesse der Schüler, diese Atmosphäre zu erhalten und zu pflegen, fördert. Um die Verbindung zwischen Eltern und Verein als Schulträger zu gewährleisten, wird angestrebt, dass ein Elternteil nach Abschluss des Schulvertrages Mitglied im Förderverein e.V. Präsen wird.

(4)

Der Schulträger verpflichtet sich, die Eltern im Rahmen der geführten Elterngespräche und Elternversammlungen, durch Elternbriefe oder Eintragungen im Hausaufgabenheft über Verstöße des Schülers gegen die Schul- und Hausordnung oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten des Schülers zu informieren, die die Realisierung des Pädagogischen Schulkonzeptes und damit auch den Verbleib des Schülers an dieser Schule gefährden.

IV. Versicherung

(1)

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden der Schüler regelt sich auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulhof liegen gelassen werden.

(2)

Die Schüler sind während des Unterrichtes, in den Pausen, sowie für die Dauer aller angeordneten schulischen Veranstaltungen durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf den notwendigen Weg der Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück sowie für die notwendigen Hin- und Rückwege zu den bzw. von den Orten, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden.

V. Pflichten der Eltern

(1)

Die Eltern des Schülers sind verpflichtet, zur Verwirklichung der pädagogischen Grundsätze und Ziele der Schule eng mit dem Schulträger, der Leitung der Schule und den Lehrkräften der Schule zusammenzuarbeiten und in diesem Sinne - unter Beachtung der gegebenen Hinweise des Schulträgers und der Lehrkräfte - durch geeignete erzieherische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind

- von der zum Vertragsbestandteil erklärten Schul-/Hausordnung der Schule Kenntnis erhält, diese akzeptiert und einhält,
- stets mit kompletten Unterrichtsmaterialien pünktlich zum jeweiligen Unterrichtsbeginn erscheint
- aktiv am Unterricht mitwirkt und den Schulalltag aktiv mitgestaltet
- den Unterricht nicht stört und den Anweisungen des Lehrkörpers Folge leistet
- die Hausaufgaben erledigt

(2)

Die Eltern sind weiterhin verpflichtet:

- im Fall einer Erkrankung des Kindes, den Schüler bis 8.00 Uhr in der Schule telefonisch von seiner Teilnahme am Unterricht abzumelden und der Schule innerhalb von 3 Werktagen die schriftliche, von den Eltern des Schülers unterzeichnete, Entschuldigung für dessen Fernbleiben von der Schule nachzureichen,
- im Fall einer andauernden Erkrankung des Schülers von mehr als 3 Tagen, die den Schüler an der Teilnahme des gesamten Schulunterrichtes oder einzelner Unterrichtsstunden hindert, dem Schulträger unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen,
- zumindest mit einem Elternteil an den anberaumten Elterngesprächen, Elternversammlungen teilzunehmen,
- das Hausaufgabenheft des Schülers regelmäßig zu kontrollieren und die darin enthaltenen Eintragungen abzuzeichnen
- dem Schulträger Besonderheiten des Schülers, wie z.B. die Einnahme von Medikamenten, ärztlich festgestellte Diagnosen für Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten (z.B. ADHS) oder sonstige Probleme des Schülers, die sich auf sein Lern- und sonstiges Verhalten auswirken können, mitzuteilen,
- dem Schulträger sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Schule durch schuldhaftes Verhalten des Schülers entstehen, wobei zur Absicherung der Schadensersatzverpflichtung der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung - sofern noch nicht vorhanden - empfohlen wird.

VI. Elternbeitrag

(1)

Der Schulträger der Oberschule Prösen "Aktive Entwicklungsschule" anerkannte Ersatzschule wird ausschließlich über gewährte Fördermittel des Landes Brandenburg und über das von den Eltern der Schüler zu entrichtende Schulgeld finanziert.

Die Höhe des monatlich von den Eltern des Schülers zu entrichtende Schulgeldes wird in Anlehnung an die Bestimmungen des Brandenburgischen Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft und unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen wirtschaftlichen Sicherung der Schule festgelegt.

(2)

Unter Beachtung des Absatzes (1) wird für das Schuljahr (12 Monate) ein monatliches Schulgeld in Höhe von 85,00 EUR (fünfundachtzig Euro) vereinbart. Das Schulgeld ist von den Eltern bis zum 3. des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Eltern geben mit Unterschrift unter den Schulvertrag bereits ihre Einwilligung zum Einzug des Schulgeldes im Rahmen des Lastschriftverfahrens, bestätigen die Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Ihre Unterschrift auf dem beigefügten Formular (Anlage) und bewilligen darüber hinaus die Speicherung aller erforderlichen Daten des Schülers und der Eltern für die Dauer des Bestandes des Schulvertrages.

(3)

Darüber hinaus verpflichten sich die Eltern eines jeden Schülers, für den Schulträger zum Zweck der Verschönerung und Erhaltung des Schulgebäudes und des Schulhofes pro Schuljahr mindestens 2 Stunden unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen.

Sofern den Eltern in begründeten Fällen im laufenden Schuljahr das Erbringen der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistungen nicht möglich ist, kann individuell mit dem Schulträger eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

VII. Probezeit / Laufzeit / Beendigung des Vertrages

(1)

Der Vertrag beginnt am ersten Schultag im Schuljahr des laufenden Kalenderjahres, **jeweils am 01.08. und endet am 31.07.** des Folgejahres (laut Brandenburgischem Schulgesetz).

(2)

Für die ersten 6 Monate nach Beginn des Vertrages wird eine Probezeit vereinbart. Innerhalb der Probezeit sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Kündigungsgründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres zu kündigen.

(3)

Nach Ablauf der Probezeit sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres zu kündigen.

(4)

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, zum jeweiligen Monatsende zu kündigen, sofern eine der Vertragsparteien seine Pflichten aus dem Vertrag wiederholt so schwerwiegend verletzt, dass der jeweiligen anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen, die eine außerordentliche Kündigung des Vertrages rechtfertigen können, sind:

- die Nichtbezahlung des vertraglich vereinbarten Schulgeldes für mehr als 3 Monate,
- wiederholte Verstöße des Schülers gegen die Schul- und Hausordnung der Schule, insbesondere:
 1. bei wiederholter Nichtbefolgung der Anweisungen des Lehrkörpers,
 2. bei der Anwendung von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen jeglicher Art gegenüber den Mitschülern und des Schulpersonals,
 3. bei schwerwiegenden Disziplinstößen des Schülers im Unterricht,
 4. bei Verstößen gegen das bestehende Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot in der Schule, auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen,
 5. bei Verstößen gegen das Verbot der Verbreitung und Verwendung von Gewalt verherrlichenden, rechtsextremistischen oder rassistischen Parolen, Symbolen, Zahlencodes, Tonträgern jeglicher Art u. ä. sofern der Schüler wegen eines solchen Verhaltens zumindest einmal bereits schriftlich unter Androhung der Kündigung des Vertrages im Wiederholungsfall abgemahnt wurde,
- bei fehlender Mitwirkung der Eltern in der angestrebten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, sofern dadurch das der im pädagogischen Schulkonzept enthaltenen Zielstellungen der Schule gefährdet wird und die Eltern vorab zumindest einmal schriftlich von der Schule unter Androhung der Kündigung des Vertrages im Wiederholungsfall abgemahnt wurden.

(5)

Jegliche Kündigung des Vertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Bei Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6)

Im Übrigen endet der Vertrag, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf

- mit Schuljahresende (jeweils am 31.07.), in dem der Schüler nach Erreichen des Schulabschlusses aus der Schule entlassen wird,
- der Schüler nach Verfügung der staatlichen Schulaufsicht die Schule wechseln muss,
- der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
- der Vertrag von beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben wird.

VIII. Nebenabreden / Ergänzungen / Änderungen des Vertrages

(1)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2)

Jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

Das gilt auch für die in diesem Vertrag getroffene Schriftformvereinbarung.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vertraglichen Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder alternativ den gesetzlichen Regelungen entspricht.

X. Datenschutz bei Veröffentlichung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können Fotos von schulischen Höhepunkten und Veranstaltungen auf unserer Homepage, in der Presse sowie im EEF verwendet werden. Die Eltern erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung, dass in diesem Rahmen auch Fotos, auf denen ihre Kinder abgebildet sind, veröffentlicht werden können.

XI. Erhaltene Unterlagen

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Eltern den Erhalt

- des pädagogischen Konzeptes der Oberschule Prösen "Aktive Entwicklungsschule",
- der gültigen Haus- / Schulordnung der Oberschule Prösen "Aktive Entwicklungsschule"- anerkannte Ersatzschule,
- Formular für die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

Prösen, den

.....
Personensorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter

.....
Fechner
1. Vors. FSR e.V.